Aufsichtsrat nicht zwingend Unternehmer

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 27.11.2019 V R 23/19
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 2 Abs. 1 UStG
Streitfrage:	Ist ein Aufsichtsrat Unternehmer i. S. des Umsatzsteuerrechts?

Bisherige Rechtslage

In seiner bisherigen Rechtsprechung zu § 2 Abs. 1 UStG hat der BFH die Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrats einer AG als selbständige - und damit unternehmerische - Tätigkeit eines Unternehmers angesehen[1], ohne dabei nach der weiteren Ausgestaltung oder den Begleitumständen dieser Tätigkeit zu unterscheiden. Diese Auffassung musste der BFH nun aufgrund eines vorangegenanen EuGH-Urteils[2] zumindest teilweise revidieren. Demnach gilt nun Folgendes:

Trägt das Mitglied eines Aufsichtsrats aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko, ist es entgegen bisheriger Rechtsprechung nicht als Unternehmer tätig.

Praxishinweise

Festvergütung ist kein Risiko

1. Ein Unternehmerrisiko sah der BFH nicht, weil im Besprechungsfall die Vergütung pauschal 20.000 € jährlich betrug, unabhängig von der aufgewendeten Zeit.

Variable Vergütung = Unternehmer?

2. Der BFH trifft explizit keine Aussage zur Frage, was im regeltypischen Fall passiert, wenn die Auffsichtsratvergütung variabel ist (z. B. Sitzungsgelder). U. E. ist sodann von einem Unternehmer auszugehen.

Aktuell noch Vertrauensschutz

3. Bis zu einer Änderung der Verwaltungsauffassung können Sie auch weiterhin davon ausgehen, dass Aufsichtsräte mit variablen Vergütungen Unternehmer sind. Aufgrund der Aussage in Abschn. 2.2 Abs. 2 Satz 7 UStAE herrscht aktuell noch Vertrauensschutz.
4. Momentan umfasst der Vertrauensschutz auch noch Aufsichtsräte mit festen Vergütungen. Wir erwarten hier jedoch, dass die Verwaltung die Rechtsprechung umsetzen wird.

Kein Unternehmerrisiko

5. Ein Unternehmerrisiko sah der BFH im Besprechungsurteil beim Aufsichtsrat auch deshalb nicht, weil selbst fahrlässiges Handeln keinen Einfluss auf seine Vergütungshöhe hat. Die Verantwortlichkeit nach § 116 AktG und eine daraus resultierendes Haftungsrisiko sei für das Unternehmerrisiko unbedeutend.
6. Die Grundsätze des Besprechungsurteils lassen sich u. E. auch auf Verwaltungsräte etc. übertragen.

Ertragsteuer

7. Ertragsteuerlich sind Aufsichtsräte i. d. Regel unter § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG

---

1 BFH, Urteile v. 27.7.1972 V R 136/71, BStBl 1972 II S. 810; v. 2.10.1986 V R 68/78, BStBl 1987 II S. 42; v. 20.8.2009 V R 32/08, BStBl 2010 II S. 88.

2 EuGH, Urteil v. Urteil 13.6.2019 C 420/18 (IO), BFH/NV 2019 S. 1053.

zu subsumieren. Das Besprechungsurteil hat hierauf u. E. keine Auswirkung.

§ 14c UStG ist nicht einschlägig

Aus praktischer Sicht ist auch eine weitere und unerwartete Aussage des Besprechungsurteils erfreulich: Ist eine Gutschrift nicht über eine Leistung eines Unternehmers ausgestellt, steht sie einer Rechnung nicht gleich und kann keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG begründen.

C2B kein § 14c UStG

Für die Praxis ist dies von enormer Bedeutung, denn hat ein Aufsichtsrat bisher fälschlicherweise Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, entfällt für ihn die Berichtigungspflicht nach § 14c UStG.

Praxishinweis
Bei Rechnungen vom Unternehmer an Nichtunternehmer ist § 14c UStG jedoch einschlägig[3].

B2C führt zu § 14c UStG

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

3 BFH, Urteil v. 13.12.2018 V R 4/18, BFH/NV 2019 S. 369; BerP 11/2019 S. 700.